



**Bussenverordnung
mit Bussenliste**
der Politischen Gemeinde
Hettlingen

vom 13. November 2017

In Kraft seit: 1. Januar 2018
(nachgeführt bis 1. Januar 2018)

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Hettlingen sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse bis zu dem in § 63a des Gemeindegesetzes (GG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder

b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hettlingen, 13. November 2017

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident

Schreiber

Bruno Kräuchi

Matthias Kehri

Bussenliste¹

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Hettlingen vom 25. September 2017.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Missachten polizeilicher sowie gemeinderätlichen Anordnungen und Anweisungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vorladungen, Wegweisungen usw. (Art. 3 und Art. 9) Fr. 100.--

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) Fr. 100.--
3. Ungenügendes Sichern, Signalisieren oder Beleuchten von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 6 Abs. 1) Fr. 100.--
4. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) Fr. 100.--
5. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 7 Abs. 1) Fr. 100.--
6. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) Fr. 100.--
7. Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, z. B. Ausbrechen aus Weidezaun, Stall usw. (Art. 8)² Fr. 100.--

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

8. Beeinträchtigen von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 10) Fr. 100.--
9. Unberechtigtes Benützen öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) Fr. 100.--
10. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 13) Fr. 100.--

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Winterthur am 07.12.2017

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.-- bestraft.

11.	Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 14)	Fr.	100.--
12.	Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15)	Fr.	100.--
13.	Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 16)	Fr.	100.--
IV. Immissionsschutz			
14.	Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 17)	Fr.	100.--
15.	Verbotene Motorsport- und Motorspielzeug-Veranstaltungen und Trainingsfahrten (Art. 18)	Fr.	100.--
16.	Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 19)	Fr.	100.--
V. Lärmschutz³			
17.	Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten ⁴ (Art. 21)	Fr.	100.--
18.	Störendes Singen, Musizieren und unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 23)	Fr.	100.--
19.	Unberechtigtes oder unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 24)	Fr.	100.--

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 20 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Fr. 50.-- bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.-- bestraft.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁵

20. Nichteinhalten der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen
(Art. 25 Abs. 1) Fr. 100.--

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

21. Unterlassen der Schriftenhinterlegung
(Art. 26⁶) Fr. 100.--

⁵ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit Fr. 80.-- und das Nichtbefolgen durch den Gast mit Fr. 20.-- bestraft.

⁶ Art. 26 der Polizeiverordnung verweist auf § 31 des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG).